

Taxordnung KSW

(Änderung vom 1. Dezember 2011)

Der Spitalrat beschliesst:

Die Taxordnung über Leistungen und Gebühren des Kantons-
spitals Winterthur vom 25. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

§ 3. ¹ Die Patientinnen und Patienten können nach ihrem Wohn-
sitz wie folgt unterschieden werden: Patienten-
gruppen
lit. a–c unverändert.

² Massgebend ist der Wohnsitz zu Beginn der ambulanten Behand-
lung oder des stationären Aufenthaltes im Spital.

§ 7. ¹ In der allgemeinen Behandlung erbringt das KSW Basis-
leistungen nach den Standards der obligatorischen Krankenpflegever-
sicherung. Stationäre
Behandlung
a. Allgemein

Abs. 2 unverändert.

§ 8. ¹ Für die halbprivate und private Behandlung bietet das KSW b. Halbprivat
und privat
den Patientinnen und Patienten Zusatzleistungen an wie bei Unterkunft
und Verpflegung, der Behandlung oder im administrativen Bereich.

² Patientinnen und Patienten mit einer halbprivaten Behandlung
haben in der Regel Anspruch auf
lit. a und b unverändert.

³ Patientinnen und Patienten mit einer privaten Behandlung haben
in der Regel Anspruch auf
lit. a und b unverändert.

§ 13. ¹ Bei der stationären Behandlung erhebt das KSW eine Pau- b. Pauschale
schale.

² Bei zürcherischen Patientinnen und Patienten deckt die Pauschale
die Vollkosten im Sinne von § 4.

³ Für Behandlungen von schweizerischen und ausländischen Patien-
tinnen und Patienten beträgt die Pauschale höchstens 200% der Voll-
kosten im Sinne von § 4.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Ärztliche Zusatzhonorare	§ 16. ¹ Ambulante Privatpatientinnen und Privatpatienten sowie stationäre halbprivat oder privat behandelte Patientinnen und Patienten schulden für die Beanspruchung einer honorarberechtigten Ärztin oder eines honorarberechtigten Arztes ein Zusatzhonorar. Abs. 2 und 3 unverändert.
Besondere Patienten- gruppen	§ 18. Abs. 1 wird aufgehoben. Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.
Ein- und Austrittstag	§ 19. Das KSW stellt die Ein- und Austrittstage bei stationärer Behandlung nach der Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ³ zu vollen Ansätzen in Rechnung.
Verzug und Urlaub	§ 21. Abs. 1 unverändert. Abs. 2 wird aufgehoben.
Grundsatz	§ 23. ¹ Das KSW gewährt zürcherischen Patientinnen oder Patienten sowie Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in einem Kanton, dem gegenüber sich der Kanton Zürich oder das Kantonsspital Winterthur vertraglich zur Versorgung seiner Bevölkerung verpflichtet hat, bei der Aufnahme den Vorrang. Vorbehalten bleibt die Aufnahmespflicht nach dem Gesundheitsgesetz ¹ . Abs. 2 und 3 unverändert.
Vollzug	§ 29. Die Einzelheiten werden in einer Vollzugsverordnung zu dieser Taxordnung ² geregelt.

Im Namen des Spitalrates

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Ulrich Baur Hans-Ulrich Vollenweider

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABl 2012, 170](#)).

¹ [LS 810.1.](#)

² [LS 813.165.1.](#)

³ [SR 832.104.](#)